

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. der Verordnung der Landesregierung M-V zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen (Corona-Übergangs-LVO M-V) vom 8. Mai 2020, zuletzt geändert am 3. Juni 2020 durch die Vierte Corona-Übergangs-LVO M-V

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

über den Widerruf der Allgemeinverfügung vom 20. Mai 2020 über die Genehmigung der Gesundheitsbehörde für Veranstaltungen nach § 8 Abs. 5 a der Corona-Übergangs-LVO M-V

1. Die Allgemeinverfügung vom 20. Mai 2020 über die Genehmigung der Gesundheitsbehörde für Veranstaltungen nach § 8 Abs. 5 a der Corona-Übergangs-LVO M-V wird widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Begründung

Die Landesregierung hat mit der 4. Verordnung zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen (Corona-Übergangs-LVO MV) vom 08. Mai 2020, geändert am 3. Juni 2020, § 8 Abs. 5 a Corona-Übergangs-LVO M-V dahingehend abgeändert, dass eine Veranstaltung nach Satz 1 der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V anzuzeigen ist. Veranstaltungen nach Satz 1 sind kleinere Veranstaltung in geschlossenen Räumen, an denen maximal 75 Personen teilnehmen sowie kleinere Veranstaltung unter freiem Himmel, an denen maximal 150 Personen teilnehmen. Ein Genehmigungserfordernis ist damit nicht mehr vorgesehen. Da die Allgemeinverfügung vom 20. Mai 2020 damit im Widerspruch zu dieser Rechtsverordnung vom 3. Juni 2020 steht, ist sie hiermit wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht zu widerrufen. Der Widerruf ist in der Allgemeinverfügung vorbehalten worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.


Der Landrat

Stralsund, 10. Juni 2020

